

Begründung zum Bebauungsplan IV

1. Zweck und Art

Im Bereich des Plangebietes IV sind in naher Zukunft umfangreiche Bauvorhaben, insbesondere im Wohnungsbau, zu erwarten. Um die geordnete bauliche Entwicklung für dieses Gebiet sicherzustellen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Plan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Ordnung des Grund und Bodens

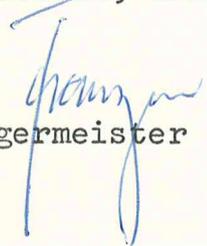
Der Bebauungsplan IV ist die Grundlage dafür, die festgesetzten Grundflächen für öffentliche Zwecke (für den Gemeinbedarf, für Verkehrs- und Versorgungszwecke, für Grünflächen usw.) in das Eigentum der Gemeinde oder der sonst Berechtigten zu überführen.

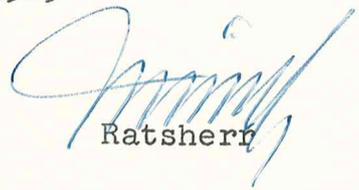
Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden Grenzausgleiche angeordnet, Umlegungsverfahren durchgeführt. Grundstücke zusammengelegt, sonstwie neu geordnet, enteignet oder beschränkt.

3. Kosten

Die der Gemeinde durch die städtebaulichen Maßnahmen im Bebauungsplan IV voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig auf 400.000,--DM ermittelt.

Gerderath, den 21. 7. 1969

  
Bürgermeister

  
Ratsherr

  
Schriftführer

